

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin

13

Herrn

[REDACTED]

13088 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-132

Telefax: 030 90245-140

Zimmer: A 105

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle

Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-

Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

13 AR 97/16 = 22 F 5612/16
96/16 42 43/16

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

Datum

13 AR 95/16 Abl

17.08.2016

(22 F 3123/16)

mdj. [REDACTED]; hier: Ablehnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wird Ihr Ablehnungsgesuch unter dem obigen Geschäftszeichen geführt. Die Richterin hat sich hierzu wie folgt dienstlich geäußert:

Meines Erachtens liegt kein Grund vor, mich für befangen zu halten.

Soweit der Kindesvater rügt, sein Vater sei als sein Verfahrensbevollmächtigter nicht in allen auf den 21.7.2016 terminierten Verfahren geladen worden, begründet dies keine Besorgnis der Befangenheit. Im Hauptsacheverfahren 22 F 3123/16 und im Eilverfahren 22 F 4243/16 wurde der Großvater väterlicherseits jeweils erst nach der Terminierung und Ladung der Beteiligten als Bevollmächtigter benannt. Einer gesonderten Ladung bedurfte es deshalb nicht. Der jeweilige Termin war dem Bevollmächtigten auch bekannt. Im Verfahren 22 F 5612/16 (einstweilige Anordnung Umgang) ist der Bevollmächtigte geladen worden.

Soweit sich der Vater mit Schreiben vom 13.7.2016 im Verfahren 22 F 5612/16 auf seinen Antrag auf Akteneinsicht vom 8.6.2016 bezieht, übersieht er, dass das hiesige Verfahren erst auf den Antrag des Vaters vom 18.6.2016 eingeleitet worden ist. Auf das Schreiben vom 13.7.2016 wurde mit gerichtlicher Verfügung vom 18.7.2016 Akteneinsicht in allen vom Vater vorher benannten Verfahren und damit auch im Verfahren 22 F 5612/16 (Blatt 50 der Akte 22 F 4243/16) gewährt. Ausweislich des Vermerks Blatt 50 der Akte wurde

Akteneinsicht genommen. In welche Akten, kann von mir nicht nachvollzogen werden. In die weitere Akte 22 F 3090/16 konnte der Vatervertreter jedoch schon deshalb keine Akteneinsicht nehmen, da diese dem Kammergericht zur Entscheidung über eine Beschwerde vorliegt.

Ob der vom Vater zitierte Nichtabhilfebefehl vom 6.6.2016 betreffend die Zurückweisung des Verfahrenskostenhilfeantrags des Vaters im weiteren Verfahren 22 F 3090/16 diesem übersandt worden ist, kann derzeit nicht gesagt werden, da die Akte -wie oben ausgeführt- dem Kammergericht zur Entscheidung vorliegt. Aus meiner Erinnerung kann ich hierzu nichts sagen.

Es trifft zu, dass eine Entscheidung über den beantragten Schriftsatznachlass für den Vater noch nicht ergangen ist. Die jeweiligen Sitzungsvermerke konnten aufgrund der Länge des Sitzungstages am 21.7.2016 nicht vor Eingang des Befangenheitsgesuchs fertiggestellt werden.

Was die Durchführung des Termins am 21.7.2016 betrifft, habe ich am Anfang darauf hingewiesen, dass 3 Verfahren terminiert sind und zur Klarstellung noch einmal die Verfahrensgegenstände benannt. Am Ende des Termins wurden im einstweiligen Anordnungsverfahren zum Aufenthaltsbestimmungsrecht 22 F 4243/16 die Anträge gestellt. Im Hauptsacheverfahren 22 F 3123/16 wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, ein Sachverständigengutachten einzuholen, weshalb keine gesonderte Antragstellung durch die Beteiligten erforderlich ist. Im Eilverfahren zum Umgang 22 F 5612/16 wurde eine Einigung versucht. Da diese nicht zustande kam, wurde eine gerichtliche Entscheidung in Aussicht gestellt. Anträge waren durch die Beteiligten nicht angekündigt. Sie sind in diesem auch von Amts wegen zu betreibenden Verfahren nicht erforderlich, wie es im übrigen in den vorliegenden FamFG-Verfahren nicht auf eine Antragstellung im Termin ankommt.

Wie bereits oben ausgeführt, trifft es zu, dass das Gericht versucht hat, gemäß § 156 Abs. 1 FamFG eine gütliche Einigung herbeizuführen, auch über den Umgang. Sowohl der Vater, als auch dessen Beistand hatten im Rahmen der ca. 90-minütigen Sitzung ausreichend Zeit, ihre Sichtweise darzustellen. Die Aufnahme einer neuen Arbeitsstelle durch den Vater war durchaus Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Soweit der Vater seinen Antrag damit begründet, ich hätte geäußert, dass ich eine Vertretung durch den Großvater für nicht geeignet halte, ist hierzu Folgendes zu sagen: ich habe auf die Bekundung des Verfahrensbeistandes, es gäbe auf vielen Ebenen Probleme, geäußert, dass zwar in solchen Konstellationen von einer „Verdoppelung der Parteienstellung“ vorliegt, die die Verfahrensordnung aber vorsieht. Eine auf das hiesige Verfahren sich auswirkende Wertung vermag ich dem nicht zu entnehmen. Ich habe daneben gesagt, dass außerhalb des Verfahrens, insbesondere im Beratungsprozess beim Jugendamt, welcher sich allein an die Eltern richten sollte, eine Einbindung des Großvaters ungünstig wäre. Dieser stellte klar, dass er beim Jugendamt in die eigentliche Beratung nicht eingebunden war.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Willenbücher
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.08.2016

Mieth, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig